jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/2/10 9ObA156/87, 10ObS250/03t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.02.1988

Norm

ASGG §98
ASGG §101

Rechtssatz

Es besteht kein Anlaß zur Überprüfung der genannten Übergangsbestimmungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 156/87
  Entscheidungstext OGH 10.02.1988 9 ObA 156/87
- 10 ObS 250/03t
  Entscheidungstext OGH 02.12.2003 10 ObS 250/03t
  Auch; Beisatz: Eine allfällige Verletzung des Sachlichkeitsgebotes, das nur willkürliche, unsachliche Differenzierungen unter den Staatsbürgern auf dem Gebiet der Normsetzung und des Normvollzuges verbietet, kann in Übergangsbestimmungen, die an bestimmte Termine anknüpfen, nicht erblickt werden. (T1); Beisatz: Hier: Keine Bedenken gegen die Übergangsbestimmung des ArtXI Abs6 ZVN2002 (Abschaffung der Vollrevision nach §46 Abs3 ASGG). (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0085845

Dokumentnummer

JJR_19880210_OGH0002_009OBA00156_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at